

## Wettbewerbswesen

# Urbanes Wohnen am Wasser - Quartier Waisengärten in Schwerin

Anja Görtler im Gespräch mit Robert Erdmann, Jens-Peter Kasbohm und Werner Peters

► Anja Görtler hat mit Robert Erdmann, Jens-Peter Kasbohm und Werner Peters über urbanes Wohnen am Wasser in den ehemaligen Waisengärten in Schwerin gesprochen. Lesen Sie das Interview gleich im Anschluss.

Unterwegs waren wir in Neubrandenburg und haben dort im Stadtarchiv eine Ausstellung über den Architekten Josef Walter gesehen. Der Bericht steht in diesem Heft.

Der Winter streckt zwar erst seine kalten Fühler aus, dennoch ist es Zeit, schon an den nächsten Sommer zu denken und an den Tag der Architektur 2012. Machen Sie mit! Details auf Seite 27.

Das Versorgungswerk der AK Sachsen hat Neuigkeiten zu vermelden. Sie finden sie im Regionalteil Sachsen dieser Ausgabe des DAB.

Des Weiteren stellen wir Ihnen sechs Vertreter der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern aus Schwerin und Wismar vor.

Die Vertreterversammlung der AK MV hat Beschlüsse über eine neue Beitrags-, eine neue Gebühren- und eine neue Kostensatzung gefasst, die Sie am Ende dieses Regionalteil abgedruckt finden. ◀

Olaf Bartels



Foto: Anja Görtler

Anja Görtler sprach mit Robert Erdmann, Jens-Peter Kasbohm und Werner Peters (von links).

► Beim Betreten des Areals Waisengärten, im Nord-Osten der Landeshauptstadt Schwerin am Schweriner See gelegen, bekommt man schnell den Eindruck, dass an diesem Ort der Name Waisengärten noch Programm ist: Überreife Fallobsthaine, brache Beete und von Geäst verdeckte leergeräumte Gartenhäuser fristen hier ihr Dasein. Das Areal Waisengärten, dessen Potentiale nicht mehr lange nur eine Ahnung bleiben sollen, birgt Qualitäten in sich, die es zukünftig als attraktiven Wohnstandort auszeichnen sollen. So ist der gegenwärtige

Zustand Teil eines temporären Zwischennutzungskonzeptes der behutsamen und vorausschauenden Planung durch die EGS Entwicklungsgesellschaft mbH. Erst im Dezember 2010 endete die Gartennutzung im nördlichen Bereich und, die als erster Bauabschnitt ausgewiesene Fläche, ist bereits durch Beräumungsmaßnahmen freigelegt. Das ungewöhnliche Vorhaben eines Investorenwettbewerbes im Juni 2011 entschied das Team GPK Architekten mit TGP Landschaftsarchitekten und dem Investor Friedrich Schütt + Sohn Baugesellschaft

mbH. Der Gewinner-Entwurf macht einmal mehr die Möglichkeiten und Vorzüge dieses innerstädtischen Gebietes am Wasser deutlich.

Das folgende Interview greift den Vorlauf des stadtplanerisch interessanten Gebietes auf und lässt Robert Erdmann, Geschäftsführer der EGS Entwicklungsgesellschaft mbH im Gespräch mit den Architekten und Stadtplanern Jens-Peter Kasbohm und Werner Peters vom Büro GPK Architekten zu ihren Erfahrungen und Positionen zur städtebaulichen Ausrichtung des Quartiers Waisengärten zu Wort kommen. ◀

Anja Görtler

**Anja Görtler: In einem Masterplan von 2010, der von der Landeshauptstadt Schwerin und der LGE Landesgrunderwerb M-V in Auftrag gegeben worden ist, wird das Quartier Waisengärten erstmals als „Eine Wasserstadt für alle“ beschrieben. Was möchte die EGS Entwicklungsgesellschaft mbH mit diesem Slogan ankündigen?**

**Robert Erdmann:** Wir möchten mit dieser Definition zum Ausdruck bringen, dass es sich bei dem Areal Waisengärten nicht um eine klassische Wohnprojektentwicklung handelt, sondern um ein komplexes Stadtentwicklungsvorhaben. Wir wollen ein Quartier entwickeln, das schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts im Blickfeld der Planer steht. Bereits Georg Adolf Demmler stellte dazu interessante Überlegungen an. Unser Anspruch ist es, die Stadt an den See weiterzubauen. Ein Wohnquartier für alle, das nicht ausschließlich auf eine bestimmte Bewohnerstruktur ausgerichtet ist. Das Gebiet wird sowohl junge Familien als auch ältere Bewohner ansprechen. Zukünftige Bewohner, Besucher, Ruhesuchende und Touristen können von dieser Stadtentwicklungsmaßnahme nur profitieren.

**Jens-Peter Kasbohm:** Für uns Teilnehmer am Wettbewerb Waisengärten stand das Thema Wasser beim Entwurfsprozess nicht so stark im Vordergrund. Das Areal Waisengärten ist ein Ort, der nicht nur von der Nähe zum Wasser profitiert, sondern auch über das Alleinstellungsmerkmal der Innenstadtlage verfügt. Denn, wassernahe Gebiete gibt es in Schwerin genug. Das Besondere jedoch ist die Verknüpfung von Wasser und der Nähe zur Innenstadt.

Die Schelfstadt und die historische Altstadt werden so unmittelbar an das Areal Waisengärten angeschlossen. Anhand dieser Ausgangslage konnten wir im Team mit dem Investor unseren Entwurf entwickeln.

**Robert Erdmann:** Sie haben recht, Herr Kasbohm, Wasserlagen in Schwerin sind an zahlreichen Stellen vorhanden, aber vor allem die BUGA 2009 hat deutlich gemacht, dass noch Potential vorhanden ist, weitere Liegenschaften am Wasser zu entwickeln. Wir glauben, dass Schwerin auf einem guten Weg ist, das Wasser erneut zu entdecken und dieses Thema in der Stadtplanung weiter zu verfolgen. Die Kombination von Innenstadtlage und Nähe zum See wie in den Waisengärten sind auch in Schwerin nicht alltäglich. Für uns und für die Kommunalpolitik hat die BUGA wichtige Impulse gebracht. Insbesondere die Erweiterung der Schlosspromenade bis zum Stadthafen am Beutel war ein Signal, neue Ansätze für das Areal Waisengärten anzustrengen. Dass es sich dabei um eine Herausforderung handeln würde, darauf deuteten die innerstädtische Lage und der unterschiedliche Mix an Nutzungen durch Kleingärtner, Wassersportler und vorhandene Biotop-Flächen hin. Eine behutsame Herangehensweise war gefordert. Die EGS hat das früh erkannt und die Planung und Kommunikation darauf ausgerichtet.

**Anja Görtler: Herr Erdmann, Sie haben den Entwicklungsprozess angesprochen, gab es wichtige Meilensteine im Verlauf der doch längeren städteplanerischen Auseinandersetzung mit dem Areal?**

**Robert Erdmann:** Die Jahrzehnte währende Diskussion über die Entwicklung einer Fläche kann eine erhebliche Belastung darstellen. Erste planerische Überlegungen stammen ja aus einer Zeit, als die Stadt von einem starken Wachstumsgedanken geprägt war – nicht anders als in anderen Städten zu dieser Zeit. Von den ursprünglichen Plänen hat man sich sukzessiv freimachen müssen bis zu einem Bauforum, das um die Jahrtausendwende stattfand. In dem Bauforum ist der Versuch unternommen worden, ein städtebauliches Prinzip zu entwickeln. Das war sehr spannend, aber entsprach einer Idealvorstellung, die aus politischen und wirtschaftlichen Erwägungen nicht

umsetzbar war. Mit der BUGA kamen neue Gedanken und andere Herangehensweisen. Wir haben uns daraufhin von allen vorangegangenen Vorstellungen freigemacht und den Ansatz verfolgt, Investoren und Architekten beim städtebaulichen Entwurf zusammenzubringen. 2011 lobten wir mit der Landeshauptstadt Schwerin einen Investoren-Architekten-Wettbewerb aus und sind sehr froh über den qualitätvollen Entwurf, den das Team GPK Architekten, Trüper Gondesen und Partner Landschaftsarchitekten mit dem Investor Friedrich Schütt + Sohn Baugesellschaft mbH erarbeitet haben.

**Werner Peters:** Was sicherlich an dieser Stelle noch wichtig zu erwähnen ist, dass Sie zuvor einen Masterplan für das Gebiet aufgestellt haben.

**Robert Erdmann:** Ja, das stimmt, die Erarbeitung eines umfassenden Masterplans ist eine wesentliche Voraussetzung für die Planungswerkstatt gewesen. Üblicherweise beginnt der Planungsprozess mit einem Aufstellungsbeschluss zum B-Pan. Der Masterplan als informelle Planung war im Vorfeld wichtig, um die Richtung der städtebaulichen Entwicklung zur Diskussion zu stellen. Die Zielstellungen bereiteten wir für die kommunalpolitische Debatte in eine kommunizierbare Form auf. Entwickler sollten beachten, Planungsgedanken frühzeitig und nicht erst in der formellen Bauleitplanung mit Öffentlichkeit, Politik und Betroffenen zu kommunizieren. Stuttgart 21 muss ich nicht näher ausführen, aber uns war schon vorher bewusst, dass planerische Ansätze sehr früh in die öffentliche Diskussion zu bringen sind. An dieser Stelle war der Masterplan, den wir mit Stadtplanern und Landschaftsarchitekten erarbeitet haben, das richtige Medium.

**Jens-Peter Kasbohm:** Stuttgart 21 wurde kurz angesprochen: Beispielhaft für dieses Verfahren war auch, dass zahlreiche Veranstaltungen durch die EGS initiiert worden sind, um die Nicht-Politiker, das heißt die Schweriner Bevölkerung mitzunehmen. Der ganze Prozess durchlief durchaus eine positive Entwicklung. Ich selbst habe bei diesen Veranstaltungen erfahren, wie emotional getragen diese Diskussionen geführt wurden. Durch die konstante



Lageplan des Siegerentwurfes von GPK Architekten mit Schütt + Sohn Baugesellschaft mbH & Co KG.

Fortführung der Debatten entstand ein Gremium, an dem sich alle, die mit dem Areal beschäftigt waren, zu Wort melden und äußern konnten.

**Robert Erdmann:** Das entscheidende Gremium nannte sich „Projektgruppe Waisengärten“ und ist als freiwillige Einrichtung der EGS initiiert worden, um alle Betroffenen, Vereine und Verbände zu beteiligen. Wie Herr Kasbohm erwähnte, war es wichtig, neben den politischen Entscheidungsträgern die Akteure vor Ort ernst zu nehmen und die Betroffenen in dieses Gremium einzuladen. Dieses Podium haben wir nutzen können, um über unsere Absichten zu informieren und darüber ins Gespräch zu kommen, wie wir eine gemeinsame Basis für den Entwicklungsprozess finden können. Die EGS entschied sich für diesen aufwendigen, aber

notwendigen Prozess. Eine umfangreiche Diskussion wie wir sie durchgeführt haben, wäre in einem normalen Teilnahmeverfahren nicht machbar gewesen.

**Jens-Peter Kasbohm:** Interessant in diesem Zusammenhang war, diese absolute Anti-Haltung, die ich zu Beginn der Veranstaltungen erlebt habe, und der Wandel im Verlauf der Debatte zu einem Verständnis für das Projekt. Einige Beteiligte haben am Ende gesagt: „Ja, das verstehe ich – diese Entwicklung ist gut für Schwerin.“

**Anja Görtler: Haben Sie Empfehlungen aus der Debatte im weiteren städtebaulichen Planungsentwurf berücksichtigt?**

**Werner Peters:** Unsere Aufgabe im Rahmen des Wettbewerbes war es, aufbauend auf den Masterplan, ein städtebauliches Konzept un-

ter Einbindung eines Investors zu erarbeiten. Das Spezielle an diesem Wettbewerb war die Auseinandersetzung mit einem Investor während der Entwicklung und der Umsetzung des Konzeptes bis hin zum konkreten Entwurf mit dem Ziel, das Ganze pragmatisch umsetzen zu können, ohne im Nachhinein mit dem Investor wieder neu zu verhandeln.

**Jens-Peter Kasbohm:** Während der Planungsgespräche sind unsere Überlegungen immer vom Investor hinterfragt worden. Ist das, was wir als städtebauliche Idee und Leitfigur überlegt haben, auch wirtschaftlich vertretbar? Dieser Prozess, eine für den Investor wirtschaftliche und für die Stadt vertretbare Lösung zu finden, war ein wunderbares Miteinander und eigentlich nie ein Gegeneinander.

**Werner Peters:** Die Auseinandersetzung, dass sich Architekten mit den Investoren konstruktiv austauschen müssen, ist in diesem Fall von uns bewusst früh getroffen worden, das heißt, noch vor dem normalen Bebauungsplan-Verfahren.

**Jens-Peter Kasbohm:** Aspekte aus den Gesprächen mit dem Investor wie etwa die Flexibilität, die ein Investor später noch benötigt, sind dann auch im städteplanerischen Entwurf von uns berücksichtigt worden.

**Robert Erdmann:** Das war eine anspruchsvolle Aufgabe für die Teams gewesen. Einerseits die Anregungen aus der Projektgruppe mitzunehmen, über deren Forderungen nachzudenken, und andererseits die Investorensicht als Grundlage für die Wirtschaftlichkeit einzubeziehen. Alle Wettbewerbsteilnehmer haben sich damit erfolgreich auseinandergesetzt, am besten das Team GPK Architekten und die Investoren ARGE Friedrich Schütt + Sohn Baugesellschaft mbH.

**Anja Görtler: Im Vorfeld hat die EGS eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Mit welchem Ziel wurde diese Studie durchgeführt und welche Schlüsse konnten Sie daraus ziehen?**

**Robert Erdmann:** Diese Studie war notwendig, um zu sondieren, welche Bedarfe vorhanden sind und welche Angebote daraus abgeleitet werden und um nicht zuletzt die städtebauliche Dimension zu klären. Für uns

bedeutete die Prognose, an diesem Standort das Angebot Wohnen im Alter attraktiv zu gestalten. Eine andere Zielgruppe sind Familien, die das Angebot des Einfamilienhauses mit innerstädtischen Qualitäten verbinden wollen. Mittlerweile lässt sich anhand konkreter Interessen ein klareres Profil der Zielgruppen ablesen. Diese machen deutlich, dass die Älteren darin nicht so stark vertreten sind wie erwartet, sondern alle Altersgruppen und insbesondere Familien Interesse am Standort zeigen.

**Werner Peters:** Natürlich ist einzuräumen, dass auch diese Zusammenstellung sich noch verändern kann. Das Gebiet ist bisher durch die Medien und die Presse in Mecklenburg-Vorpommern vermarktet worden. Es gibt ebenfalls die Tendenz des Zuzugs von Senioren aus anderen Bundesländern, die sich zukünftig für dieses Gebiet interessieren werden.

**Jens-Peter Kasbohm:** Man muss aber sagen, dass diese Zahlen nicht Bestandteil unserer Planung gewesen sind und im Nachgang erhoben wurden – als Ergebnis des durchgeführten Wettbewerbs. Unser städtebaulicher Ansatz war, ein Stadtquartier zu schaffen, das eine höchst mögliche Flexibilität aufweist. Was die gründerzeitlichen Städte eigentlich ausmacht, ist ihre Anpassungsfähigkeit. Daran möchten wir mit unserem Entwurf anknüpfen. Den Mix, den wir an diesem Ort für erforderlich halten, um eine Stadt lebendig zu erhalten im Gegensatz zum anonymen Vorort, haben wir in unseren Wettbewerbsentwürfen umgesetzt.

**Werner Peters:** Unser Entwurf bietet viele Varianten von Wohnen: Die architektonische Umsetzung lässt sich auch im Nachhinein je nach Bedarf anpassen.

**Anja Görtler:** Der angestrebten Zielgruppe zur Folge ist barrierefreies Bauen auch für die spätere architektonische Planung ein Thema?

**Jens-Peter Kasbohm:** Natürlich sehe ich die Bauten mit barrierefreien Türen gegebenenfalls mit Aufzügen ausgestattet. Obwohl beim letzteren Punkt der Investor hinterfragen muss, ob sich diese Maßnahmen lohnen. Ich bin mir jedoch sicher, dass es an diesem Wohnstandort Häuser mit und ohne Aufzüge geben wird.

**Werner Peters:** Ich denke Barrierefreiheit ist



Straßenraum im Entwurf GPK Architekten mit Schütt + Sohn Baugesellschaft mbH & Co KG

ein Thema, womit sich der Planer tagtäglich auseinandersetzt und Investoren müssen dann nach Wirtschaftlichkeit abwägen.

**Anja Görtler:** Die Aspekte Natur erleben, Wohnen am Wasser und Erholung sollen am urbanen Standort Waisengärten stattfinden. Welche Qualitäten haben hier die Übergänge zwischen den Gebäuden zum Wasser?

**Jens-Peter Kasbohm:** Ein weiteres Ziel des Wettbewerbes war die Entwicklung des ersten Bauabschnittes, der angrenzend zur Werder-Vorstadt liegt. Dieser ist am weitesten vom Wasser entfernt und setzt sich noch nicht mit dem Seeufer auseinander. Ansätze sind jedoch im Entwurf angelegt, wie mit den Qualitäten der anderen Bauabschnitte umzugehen ist.

**Werner Peters:** Was im Masterplan vorgegeben war, ist die am Wasser geführte Schlosspromenade in der Gestalt nicht weiterzuführen. Wir sehen in unserem Entwurf eine Teilung der Promenade vor. Ein Zugang soll demnach in die Hauptachse übergehen und ein anderer Weg wird durch den grünen Bereich geführt werden. Der Wanderer hat so die Möglichkeit, entweder in die urbane Zone an den Stadtstrand oder durch den Park-Bereich zu gehen.

**Robert Erdmann:** Eine Privatisierung der di-

rekten Uferbereiche wird es nicht geben. Diese werden durch die Entwicklung überhaupt erst öffentlich zugänglich gemacht, für uns eine klare Vorgabe im Wettbewerb. Zum Teil handelt es sich um Biotope, aber auch eine Promenade mit Gastronomieangebot ist möglich. Ziel ist es insgesamt, die attraktiven Lagen am Wasser für die ganze Stadt zu erschließen.

**Jens-Peter Kasbohm:** Das war auch für uns ganz wichtig zu prüfen, was kann dieses Areal für das Umfeld und die gesamte Stadt leisten. Bei der Bearbeitung kristallisierten sich Potentiale heraus, die in dem Neuen und bereits Vorhandenem dieses Areals liegen.

Das Bilden von zwei Polen mit der Amtstraße und der Schelfkirche als Spange, wo Neues und Bestehendes miteinander kommuniziert. Diese Ausrichtung der städtebaulichen Planung soll auch gewährleisten, dass aus den Waisengärten nie ein losgelöster Stadtteil, sondern im Gegenteil, ein integriertes städtisches Wohngebiet entstehen kann.

Damit werden das Wasser und seine Uferbereiche an die Schelfstadt angeschlossen und zugänglich für Bewohner sowie für die breite Öffentlichkeit.

**Anja Görtler:** Die Bauabschnitte hatten wir bereits angesprochen: Was wird grundsätz-

### lich mit den drei Bauabschnitten bezweckt?

**Robert Erdmann:** Wir haben drei Themen im Masterplan entwickelt. Aus dem Gebiet Werder-Vorstadt mit der gründerzeitlichen Blockrandbebauung leitet sich das Thema „Urbanes Bauen“ ab. Der zweite Abschnitt steht für „Wasserbezogenes Wohnen mit Seeblick“ und das dritte Thema im südlichen Bereich ist mit „Wohnen am Ufer-Park“ definiert. Auf diese unterschiedlichen Profile hat das Büro GPK Architekten aufgebaut und dementsprechend städteplanerisch und architektonisch reagiert.

**Jens-Peter Kasbohm:** Ich fand das sehr interessant, dass Sie den Masterplan in unserem städteplanerischen Entwurf so stark wiedergefunden haben. Wir haben natürlich diesen Masterplan gekannt, aber diesen doch erst einmal zur Seite gelegt und dann das Areal aus unseren städtebaulichen Vorstellungen heraus-

gearbeitet unter der Berücksichtigung von dem, was bereits vorhanden war.

**Werner Peters:** Wir haben uns, wie schon viele vor uns, bei unserem Entwurf auf die Struktur und Durchlässigkeit im städtischen Gefüge von G. A. Demmler, dem Schweriner Stadtarchitekten bezogen. Das heißt, Kontraste und Übergänge zwischen der gründerzeitlichen Blockrandbebauung auf der einen Seite und die Öffnung zu den Ufergebieten hin, auf der anderen Seite, würden Sichtbeziehungen und Wegeleitungen von der urbanen Zone durch Grünflächen ans Wasser herstellen.

**Anja Görtler: Als Ausblick nach dem Wettbewerbsentscheid für GPK Architekten: Wie orientiert sich die zukünftige Zusammenarbeit zwischen EGS und dem Team der Architekten und dem Investor?**

**Robert Erdmann:** Das Büro GPK Architekten wird den städtebaulichen Nutzungsplan weiter-

ausarbeiten. Das Bebauungsplan-Verfahren wird allerdings ein anderes Büro begleiten, was aber im Vorfeld schon klar war. Die EGS wird weiterhin mit dem Büro GPK Architekten zusammenarbeiten, vor allem um den Entwurfs-gedanken in der Umsetzung zu sichern.

**Werner Peters:** Um daran anzuschließen, ist es außerdem wichtig, die städtebaulichen Parameter im Bebauungsplan umzusetzen. In diesem Zuge hoffen wir gemeinsam mit dem Investor, auch die hochbaulichen Akzente zu sichern.

**Jens-Peter Kasbohm:** Für die Entwicklung solch eines hochwertigen Stadtteils könnte gefährlich sein, wenn es nicht aus einer Hand weitergeführt oder begleitet wird, um die Qualitäten erhalten oder diese sogar steigern zu können. Dazu befinden wir uns bereits in einem guten Gespräch mit der EGS.

## Unterwegs

# Der Architekt Josef Walter

Ausstellung in Neubrandenburg



Josef Walter in seinem Büro. (Trotz unfassender Recherche ist es nicht gelungen, den Urheber dieser Aufnahme zu ermitteln. Die Red. bittet evtl. Urheber um Nachsicht und um Kontaktaufnahme.)

► „Die Besonderheit an Josef Walter war die Fähigkeit im Rahmen der Gegebenheiten seinen eigenen Weg als Architekt konsequent zu gehen“, berichtet Gunter Bernhardt, Innenarchitekt und Initiator der Ausstellung „Der Architekt Josef Walter“ im Stadtarchiv Neubrandenburg.

Zwanzig Tafeln mit fünfzehn ausgewählten Projekten sowie rund zwanzig Aquarelle und Reiseskizzen präsentieren chronologisch das Leben und das vielfältige Wirken des Architekten. Als Architekt, Innenarchitekt und Denkmalspfleger plante und realisierte Josef Walter vorrangig Projekte in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch kleinere Kulturzentren in Kairo, Damaskus und Budapest. Zu nennen wären die Innenraumgestaltung des Hotels „Uckermark“ in Prenzlau (1956-1958), die Sanierung

und der Umbau des Friedländer Tores in den 1970er Jahren sowie sein wohl größtes und bekanntestes Projekt, der Wiederaufbau der Marienkirche in Neubrandenburg (1975-1994).

Anlässlich des achtzigsten Jahrestages von Josef Walter am 13. September 2011 überreichte Frau Brigitte Walter den beruflichen Nachlass ihres Mannes an das Stadtarchiv Neubrandenburg.

Die Werkschau Josef Walters ist noch bis zum 29. Dezember 2011 im Stadtarchiv Neubrandenburg zu besichtigen. Sie ist ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt Neubrandenburg und der Kammergruppe Neubrandenburg, unterstützt durch den BDA M-V.

Nähere Informationen sowie den Katalog zur Ausstellung können beim Stadtarchiv Neubrandenburg unter der Telefonnummer 0395 555-2886 erfragt werden. ◀ Anja Görtler

## Kammernachrichten

## Aufruf zur Beteiligung am Tag der Architektur 2012



► Architektur erleben – ist wieder am letzten Wochenende im Juni 2012 zum bundesweiten „Tag der Architektur“ möglich. Am 23. und 24.

Juni 2012 können Architekten ihre Projekte vorstellen und Einblicke hinter die Fassade und in ihre Arbeit geben.

Alle Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten in Mecklenburg Vorpommern sind aufgerufen, sich mit ihren Projekten

bis zum 31. Januar 2012 zu bewerben. (a.goertler@ak-mv.de) Das Teilnahmeformular und alle Hinweise zum Einreichen von Projekten finden Sie auf der Homepage der Architektenkammer M-V. ([www.ak-mv.de](http://www.ak-mv.de)) ◀

Anja Görtler

## Kammernachrichten

## Versorgungswerk der AK Sachsen

► Im Regionalteil der Architektenkammer Sachsen auf Seite 37 - 40 sind die genehmigte Satzungsänderungen abgedruckt, die somit ab

02.12.2011 in Kraft treten. Auf Seite 40 finden Sie die Ergebnisse der Wahl des Verwaltungsausschusses der 5. Legislaturperiode.

Wir bitten um Beachtung! ◀

## Berufspolitik

## Vertreter im Profil

Mitglieder der Vertreterversammlung im Kurzprofil ihrer ehrenamtlichen Gremienarbeit

Freischaffender Architekt und Stadtplaner,  
Dipl.-Ing. Frank Kirsten

Mikolajczyk – Keßler – Kirsten  
Arbeitsgemeinschaft freier Architekten  
Dr.-Hans-Wolf-Straße 3  
19053 Schwerin



Meine Anliegen bei der Mitwirkung in der Kammer sind die aktive Interessenvertretung der Freiberufler und die Mitgestaltung berufspolitischer Rahmenbedingungen für unsere tägliche Arbeit in den Büros. Meine Motivation zur Mitarbeit in der Vertreterversammlung und Arbeitsgruppen der Kammer hole ich mir auch aus dem anregenden Gedankenaustausch mit Berufskollegen am Rande der Beratungen.

Freischaffender Architekt  
Prof. Dipl.-Ing.  
Joachim Andreas Joedicke

JLS Architekten  
Joedicke · Leinberger · Schneider  
Tannhöfer Allee 2  
19061 Schwerin



Als Vertreter der freien Architekten stehe ich für die Profilierung des Architektenberufs in der Öffentlichkeit in einer selbst bestimmten Kammer. Als Hochschullehrer trete ich für eine zeitgemäße Ausbildung von Architekten ein, die sich an den Anforderungen der Praxis orientiert. Für wichtig erachte ich es, den fachlichen Dialog zwischen berufsständiger Vertretung und der einzigen Ausbildungsstätte für Architekten in Mecklenburg-Vorpommern zu intensivieren.

Freischaffender Architekt und  
Sachverständiger  
Dipl.-Ing. Lutz Goethel

Architekten + Ingenieure Goethel  
Gärtnerstraße 6a  
19073 Wittenförden



Gemeinsames Ziel muss die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kammer sowie des Berufsstandes sein. Hier stehen wir im Flächenland MV vor schwierigen Herausforderungen. Zusätzlich verlangen technologischer Fortschritt, die Veränderungen der Normenwerke und nicht zuletzt die Erwartungen der Auftraggeber vom Berufsstand ein hohes Maß an Innovation und Anpassungsfähigkeit.

Freischaffender Architekt  
Dipl.-Ing. Markus Weise

stadt+haus architekten und ingenieure  
gmbh und co kg  
Scheuerstraße 17  
23966 Wismar



Als Vertreter möchte ich, die Bereitschaft der Architekten fördern, die berufsständischen Regeln einzuhalten. Neben der Verbesserung der Kommunikation zwischen den Berufskollegen, hier insbesondere zu Honorierungen von Architektenleistungen, die nicht in der HOAI festgelegt sind, setze ich mich auch für eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit der Kammer ein.

Freischaffender Architekt  
Dipl.- Ing. (FH) Friedrich-Karl Curschmann

Dorfstraße 49  
19061 Schwerin



Meine Anliegen sind der Einfluss als regionale Vertretung der Architekten in Schwerin und Umland auf Architektur im unmittelbaren Bauherrenumfeld, die Sensibilisierung der politischen Gremien für Architektur, Städtebau unter anderem der Fraktionen von CDU und FDP in der Stadtvertretung Schwerin, dem dortigen Arbeitskreis I, dem Bauausschuss der Stadtvertretung, dem FDP-Kreisverband Schwerin sowie die jährliche Mitwirkung am Tag der Architektur und die Mitarbeit im Ehrenausschuss der Architektenkammer nach Bedarf und in der Kammergruppe Schwerin.

Freischaffender Stadtplaner  
Dipl.- Ing. Dieter Jonuscheit

Am Papenberg 6  
23970 Wismar



Ich werde mich mit meinen Erfahrungen dafür einsetzen, die Kammergruppenarbeit in der Region Westmecklenburg wieder zu aktivieren, damit wir in der Öffentlichkeit präsenter werden. Dazu zählt auch, die Initiative Baukultur der breiten Masse verständlich zu machen. Des Weiteren ist es wichtig, die alternativen Energien stärker in den Fokus der Arbeit zu stellen und das Umweltbewusstsein zu fördern.

## Bekanntmachungen

# Beitragssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 24 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 12. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Beitragspflicht

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern er-

hebt zur Deckung ihres personellen und sachlichen Aufwandes Beiträge. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern nach § 15 Absatz 1 ArchIngG M-V.

### § 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste folgenden Monats.

(2) Beginnt oder endet die Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr, wird der Beitrag anteilmäßig nach vollen Monaten berechnet. Eine Erstattung zu viel gezahlten

Beitrages erfolgt auf Antrag.

(3) Die Beitragspflicht endet

1. mit Ablauf des Monats, in dem die Löschung aus der Architekten- oder der Stadtplanerliste erfolgt,
2. bei Tod des Mitgliedes mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

(4) Wechselt die Tätigkeitsart des Mitgliedes, so entsteht im Falle unterschiedlicher Beitragssätze die neue Beitragspflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Änderung der Eintragung in der Architekten- oder der Stadtplanerliste folgt.

### § 3 Festsetzung der Beiträge, Beitragshöhe

(1) Der Jahresbeitrag beträgt

1. für freischaffend und baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner 710,00 Euro.
2. für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner 355,00 Euro.
3. für alle Mitglieder ab dem Jahr, nach dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde 50,00 Euro, es sei denn, das Mitglied erzielt in einem nicht nur unwesentlichen Umfang Einnahmen aus selbständiger Berufstätigkeit als Architekt oder Stadtplaner. In solchen Fällen gilt Nummer 1.
4. für freischaffend tätige Berufsanfänger in den ersten zwei Jahren mit Beginn des Zeitraums nach § 2 Absatz 1 355,00 Euro.  
Danach gilt Nummer 1.
5. für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Berufsanfänger in den ersten zwei Jahren mit Beginn des Zeitraums nach § 2 Absatz 1 175,00 Euro.  
Danach gilt Nummer 2.

(2) Zur Deckung einmaliger oder besonderer Ausgaben kann die Vertreterversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge für alle Mitglieder oder Mitglieder einzelner Tätigkeitsarten oder Fachrichtungen zu erheben.

### § 4 Fälligkeit des Beitrages

Der Jahresbeitrag ist einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides, spätestens jedoch am 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Beginnt die Kammermitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

### § 5 Mahnung und Beitreibung

(1) Ist der Beitrag nicht fristgemäß oder nicht vollständig beglichen worden, wird das Mitglied gebührenpflichtig gemahnt. Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung fünf Euro, für die zweite Mahnung 26 Euro. Mit der zweiten Mahnung ist eine Nachfrist von zehn Tagen zu setzen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des ausstehenden Beitrages, mindestens jedoch 55 Euro zur Zahlung fällig wird. Der Säumniszuschlag wird mit der dritten Mahnung erhoben.

(2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühr, danach auf den Säumniszuschlag, danach auf die Kosten der Beitreibung und dann auf den rückständigen

Beitrag verrechnet.

(3) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Beiträge, Gebühren, Säumniszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung beigegeben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Zugang der dritten Mahnung beim Beitragspflichtigen vorgenommen werden.

(4) Für jeden Vollstreckungsversuch wird zum Ausgleich der Vollstreckungskosten und des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr in Höhe von 50 Euro bei Forderungen bis 1 000 Euro und in Höhe von 100 Euro bei Forderungen über 1 000 Euro erhoben. Die Gebühr wird mit Einleitung des jeweiligen Vollstreckungsversuches fällig und wird gleichzeitig mit der zu vollstreckenden Forderung beigegeben.

### § 6 Minderung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen

(1) Der Jahresbeitrag kann auf schriftlichen Antrag gemindert werden

1. a) für freischaffend und baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner mit einem Jahresumsatz bis 50 000 Euro ohne Mehrwertsteuer auf 520,00 Euro.
- b) für freischaffend und baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner, die Gesellschafter einer GbR oder Berufsausübungsgesellschaft nach § 13 ArchInG M-V mit einem kumulierten durchschnittlichen Jahresumsatz je Teilhaber bis 50 000 Euro ohne Mehrwertsteuer auf 520,00 Euro.
2. für angestellt oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner mit einem Jahresbruttogehalt bis 25 000 Euro auf 260,00 Euro.

Der Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer bzw. das Jahresbruttogehalt des dem Jahr der Beitragsfestsetzung vorausgehenden Jahres aus der Berufstätigkeit als Architekt oder Stadtplaner ist mit dem Antrag zur Minderung des Jahresbeitrags in geeigneter Weise nachzuweisen.

(2) Der Jahresbeitrag kann auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Der Antrag ist zu begründen und glaubhaft zu machen. Stundung kann für die Dauer von höchstens zwölf Monaten gewährt werden, sofern dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.

(3) Der Antrag auf Minderung oder Stundung ist inner-

halb eines Monats nach Zugang des jeweiligen Beitragsbescheides einzureichen, spätestens jedoch am 31. März des laufenden Kalenderjahres, sofern die Mitgliedschaft nicht später begann.

(4) Der Bescheid über einen Antrag auf Minderung oder Stundung ergeht schriftlich. Er ist zu begründen.

(5) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

### § 7 Verjährung

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend.

### § 8 Rechtsbehelf

(1) Gegen den Beitragsbescheid sowie den Bescheid über einen Minderungs- oder Stundungsantrag ist jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Zugang Widerspruch zulässig, über den der Vorstand der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu erheben. Er ist zu begründen.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen wird. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist gegen die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu richten.

### § 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist der Sitz der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Beitragssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2004, die zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. April 2008 geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 12. November 2011

Joachim Brenneke, Präsident

## Bekanntmachungen

# Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 24 Absatz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 12. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern erhebt für die nachfolgend aufgeführten Leistungen Gebühren.

Die Gebühr beträgt:

1	Verfahren zur Eintragung/Löschung für natürliche Personen				
1.1	für Eintragungsverfahren in die Architekten-/Stadtplanerliste nach § 4 ArchIngG M-V				
1.1.1	nach Absatz 1	310,00 EUR			
1.1.2	nach Absatz 2 bis 4	450,00 EUR			
1.1.3	nach Absatz 5	1.900,00 EUR			
	zusätzlich für den Fall der Prüfungswiederholung nach § 6 Absatz 2 der Prüfungsrichtlinie zur Feststellung der beruflerforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Eintragungsverfahren in die Listen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	1.590,00 EUR			
1.1.4	nach Absatz 6	770,00 EUR			
1.1.5	nach Absatz 8	205,00 EUR			
1.2	wenn die Eintragungsverfahren nach Nummer 1.1.1 bis 1.1.5 durch Antragsrücknahme beendet werden, bevor der Eintragungsausschuss mit dem Antrag befasst war	100,00 EUR			
1.3	für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen zur Aufnahme in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V	210,00 EUR			
	Die Gebühr wird auf die Gebühr nach Nummer 1.1.1 angerechnet, falls es in der Folge der Prüfung zu einem Eintragungsverfahren kommt.				
1.4	für die Vorprüfung der Eintragungsfähigkeit in die Architekten-/Stadtplanerliste nach § 4 Absatz 1 bis 4 ArchIngG M-V	100,00 EUR			
	Die Gebühr wird auf die Gebühr nach Nummer 1.1.1 und 1.1.2 angerechnet, falls es in der Folge der Vorprüfung zu einem Eintragungsverfahren kommt.				
1.5	für die Umschreibung innerhalb der Architekten-/Stadtplanerliste	105,00 EUR			
1.6	für Lösungsverfahren aus der Architekten-/Stadtplanerliste nach § 12 Absatz 1 ArchIngG M-V				
1.6.1	nach Nummer 1, 3 und 4	105,00 EUR			
1.6.2	nach Nummer 5 und 6	385,00 EUR			
1.6.3	nach Nummer 2	ohne			
1.7	für Lösungsverfahren aus der Architekten-/Stadtplanerliste nach § 12 Absatz 2 ArchIngG M-V	385,00 EUR			
1.8	in besonderen Fällen				
1.8.1	im Fall des Lösungsverfahrens nach § 4 Absatz 1	10,00 EUR			
1.8.2	im Fall des Eintragungsverfahrens nach § 4 Absatz 2 und 3	50,00 EUR			
2	Verfahren zur Eintragung/Löschung für Gesellschaften				
2.1	für Eintragungsverfahren in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 13 Absatz 1 und 2 ArchIngG M-V	1.025,00 EUR			
2.2	für die Löschung aus dem Gesellschaftsverzeichnis nach § 13 Absatz 5 Nummer 1 und 2 ArchIngG M-V	105,00 EUR			
2.3	für die Löschung aus dem Gesellschaftsverzeichnis nach § 13 Absatz 5 Nummer 3 bis 6 ArchIngG M-V	385,00 EUR			
2.4	für die jährliche Prüfung der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	100,00 EUR			
2.5	wenn die Eintragungsverfahren nach Nummer 2.1 durch Antragsrücknahme beendet werden, bevor der Eintragungsausschuss mit dem Antrag befasst war	100,00 EUR			
2.6	für die Vorprüfung der Eintragungsfähigkeit von Gesellschaften in das Gesellschaftsverzeichnis nach Nummer 2.1	100,00 EUR			
	Die Gebühr wird auf die Gebühr nach Nummer 2.1 angerechnet, falls es in der Folge der Vorprüfung zu einem Eintragungsverfahren kommt.				
3	Aufnahme in das Verzeichnis auswärtiger Architekten/Stadtplaner				
3.1	für Verfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner nach § 3 Absatz 1 bis 3 ArchIngG M-V	310,00 EUR			
3.2	für Verfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner nach § 3 Absatz 5 ArchIngG M-V	900,00 EUR			
3.3	für das Ausstellen einer Verlängerungsbescheinigung für das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner nach § 3 Absatz 3 Satz 7 ArchIngG M-V	205,00 EUR			
4	Verfahren zur Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner				
4.1	für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 2 ArchIngG M-V mit Vorlage eines Zertifikats über den erfolgreich absolvierten Brandschutzleh-				
	gang mit anerkannten Lehrinhalten	110,00 EUR			
4.2	für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 2 ArchIngG M-V ohne Nachweis eines absolvierten Brandschutzlehrgangs nach Nummer 4.1, die die Prüfung von eingereichten Unterlagen erfordern	310,00 EUR			
4.3	für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 3 ArchIngG M-V	110,00 EUR			
4.4	für die Überprüfung des Nachweises der Eintragung in einer anderen Kammer nach § 3 Absatz 11 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	50,00 EUR			
5	Verfahren zur Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner				
5.1	für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 1 ArchIngG M-V mit Nachweis einer dreijährigen Berufserfahrung mittels Prüfung eingereicherter Unterlagen	210,00 EUR			
5.2	für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 3 ArchIngG M-V	110,00 EUR			
5.3	für die Überprüfung des Nachweises der Eintragung in einer anderen Kammer nach § 3 Absatz 11 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	50,00 EUR			
6	Ehrenverfahren				
6.1	für das Verfahren vor dem Ehrenausschuss	770,00 EUR,			
	zusätzlich der angefallenen Auslagen				
6.2	wenn das Verfahren vor Eröffnung des Hauptverfahrens eingestellt wird	200,00 EUR,			
	zusätzlich der angefallenen Auslagen				
7	Schlichtungsverfahren				
7.1	Die Gebühr des Verfahrens richtet sich nach dem festgestellten Streitwert.				
7.1.1	Grundgebühr	310,00 EUR			
	zusätzlich:				
7.1.2	von dem 10 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2,5 %			
7.1.3	von dem 20 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2,0 %			
7.1.4	von dem 40 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1,5 %			
7.1.5	von dem 75 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1,0 %			
7.1.6	von dem 125 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	0,5 %			
7.2	Wird der Antrag vor Erlass des Eröffnungsbeschlusses zurückgenommen, beträgt die Gebühr	80,00 EUR			
8	Sonstige Leistungen				
8.1	für Auskünfte und Ausstellen von Bescheinigungen				

	nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 ArchIngG M-V 105,00 EUR		
8.2	für den Eintrag in Fachverzeichnisse nach § 16 Absatz 1 Nummer 5 ArchIngG M-V 50,00 EUR	8.13.1 je A4 Seite (schwarz/weiß)	0,05 EUR
8.3	für den Eintrag in das Büroverzeichnis auf der Website der Architektenkammer Mecklenburg- Vorpommern für einen Zeitraum von drei Jah- ren 80,00 EUR	8.13.2 je A4 Seite (farbig)	0,50 EUR
8.4	für die Prüfung und Anerkennung externer Fort- bildungsangebote nach § 4 Absatz 2 der Fortbil- dungssatzung der Architektenkammer Mecklen- burg-Vorpommern 80,00 EUR	8.13.3 je A3 Seite (schwarz/weiß)	0,10 EUR
8.5	Gebühren für die Erteilung von Auskünften oder Stellungnahmen	8.13.4 je A3 Seite (farbig)	1,00 EUR
8.5.1	durch den Geschäftsführer je angefangene ½ Stunde 22,50 EUR		
8.5.2	durch Referenten je angefangene ½ Stunde 18,00 EUR		
8.5.3	durch sonstige Mitarbeiter je angefangene ½ Stunde 15,50 EUR		
8.5.4	durch den Justiziar der Kammer je angefangene ¼ Stunde 37,50 EUR		
8.6	Nachforschungen zur Ermittlung der zustellungs- fähigen Anschrift zur ordnungsgemäßen Führung der Architekten-/Stadtplanerliste 30,00 EUR		
8.7	Zweitausfertigung der Eintragungsurkunde 10,00 EUR		
8.8	Zweitausfertigung des Mitgliedsausweises 10,00 EUR		
8.9	Anfertigung eines weiteren Architektenstemp- pels 22,50 EUR		
8.10	für die Ausstellung von Bescheinigungen, die nicht unter Nummer 8.1 fallen 10,00 EUR		
8.11	für Beglaubigungen 12,50 EUR		
8.12	für Abschriften je angefangene Seite 3,00 EUR		
8.13	Fertigung von Kopien und Ausdrucken		

#### § 2 Gebührenbescheid

Für jede erhobene Gebühr erhält der Zahlungspflichtige einen Gebührenbescheid.

#### § 3 Erlass der Gebühren

(1) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebühren im Einzelfall erlassen werden.

(2) Kammermitglieder sind von Gebühren nach § 1 Satz 2 Nummer 8.5.1 bis 8.5.3 befreit.

#### § 4 Minderung der Gebühren

(1) Ist ein Kammermitglied aus schwerwiegenden, persönlichen Gründen (wie z. B. eigene Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit) nicht in der Lage seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und beantragt es deshalb die Löschung aus der Architekten-/Stadtplanerliste, wird eine geminderte Löschungsgebühr nach § 1 Satz 2 Nummer 1.8.1 erhoben. Das Vorliegen der schwerwiegenden, persönlichen Gründe ist gegenüber der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.

(2) Beantragt ein Kammermitglied, welches aus Gründen des Absatzes 1 auf eigenen Antrag hin gelöscht wurde innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Löschung aus der Architekten-/Stadtplanerliste erneut die Eintragung und handelt es sich um den Fall einer so genannten Regeleintragung, wird eine geminderte Verfahrensgebühr nach § 1 Satz 2 Nummer 1.8.2 erhoben.

(3) Die Frist von drei Jahren nach Absatz 2 kann durch den Vorstand der Architektenkammer Mecklenburg-

Vorpommern einmal um bis zu zwei Jahre auf maximal fünf Jahre verlängert werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass schwerwiegende, persönliche Gründe i. S. d. Absatzes 1 weiter bestehen.

#### § 5 Vorschuss

(1) Die Bearbeitung durch die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ist von der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der zu erwartenden Gebühr abhängig.

(2) Eine Bearbeitung vor Zahlung des Vorschusses erfolgt regelmäßig nicht.

(3) Von Absatz 2 kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

#### § 6 Fälligkeit

Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ohne Abzug fällig.

#### § 7 Zahlungsverzug

(1) Fällige Forderungen werden unter Erhebung einer Mahngebühr von fünf Euro und einer einmaligen Fristsetzung angemahnt.

(2) Wird die Forderung nach erfolgter Mahnung nicht ausgeglichen, wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren ohne weitere Ankündigung eingeleitet. Die Kosten für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren fallen dem Schuldner zu.

#### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28. April 2010 außer Kraft.

Schwerin, den 12. November 2011

Joachim Brennecke, Präsident

## Bekanntmachungen

# Kostensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 12. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu erfolgen.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Mitglieder sowie die Vorsitzenden und Stellvertreter der Pflichtausschüsse der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie im Auftrage der Kammer tätig sind, den Geschäftsführer und die Angestellten der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Präsident kann im Einzelfall schriftlich anordnen, dass entsprechend dieser Satzung Gelder an andere Personen im Zusammenhang mit der Arbeit der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern gezahlt werden.

#### § 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

#### Fahrkosten

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,30 EUR gewährt. Für jede weitere, aus dienstlichen Gründen mitgenommene Person wird eine zusätzliche Entschädigung von 0,03 EUR pro Kilometer gezahlt.

Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten, bei Flügen bis zu den Kosten der Touristenklasse, erstattet.

Taxikosten werden beim Vorliegen triftiger Gründe in der tatsächlichen Höhe erstattet.

#### Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung beträgt bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von:

mindestens 8 bis unter 14 Stunden	5,50 EUR
14 bis 24 Stunden	10,50 EUR
über 24 Stunden	24,00 EUR

#### Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld wird bei Nachweis in der tatsächlichen Höhe erstattet. Ohne belegmäßigen Nachweis wird ein Pauschalbetrag von 20,00 EUR gezahlt.

#### Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten, wie insbesondere für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefonate, Porto, Garagen- und Parkplatznutzung, werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

#### § 3 Vergütung des Präsidiums

Zur Abgeltung der Zeitversäumnisse erhalten zum 25. des jeweils laufenden Monats:

- der Präsident eine monatliche Vergütung von

620,00 EUR

- der/die Vizepräsidenten eine monatliche Vergütung von 310,00 EUR
- das Vorstandsmitglied, welches die Funktion des Schatzmeisters innehat, eine monatliche Vergütung von 310,00 EUR

#### § 4 Vergütungen der Ausschussvorsitzenden

Zur Abgeltung von Zeitversäumnissen und Nebenkosten erhalten:

- der Vorsitzende des Eintragungsausschusses 260,00 EUR/Sitzung
- der Vorsitzende des Ehrenausschusses 260,00 EUR/Fall
- der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses 260,00 EUR/Fall

Den Pauschalbeträgen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zuzurechnen.

Mit dieser Vergütung sind sowohl Vor- und Nachbereitung einschließlich etwaiger Nebenkosten abgegolten.

#### § 5 Vergütung des Justiziers

Die Vergütung des Justiziers der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgt auf der Grundlage

einer gesondert zu treffenden Vereinbarung, zu deren Abschluss der Vorstand ausdrücklich ermächtigt ist. Dabei sind sowohl die Haushaltsgrundsätze der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen als auch die standes- und gebührenrechtlichen Pflichten des Justiziers.

#### § 6 Abrechnung von Aufwandsentschädigungen

Die Abrechnung ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Dienstreise bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

#### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 24. November 2001 außer Kraft.

Schwerin, den 12. November 2011  
Joachim Brenneke, Präsident

#### Impressum:

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin, Telefon +49 3 85 59079-0, Telefax +49 3 85 59079-30, info@ak-mv.de, www.ak-mv.de, Verantwortlich: Dipl.-Ing. Reinhard Dietze. Das Deutsche Architektenblatt ist laut § 11 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern offizielles Bekanntmachungsorgan der Kammer.